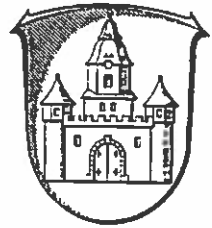


Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Seite 1

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 27 der Friedhofsordnung der Gemeinde Herleshausen vom 26.04.2022 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.04.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Herleshausen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Herleshausen oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Errichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtung in Anspruch nimmt
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war,
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten zur Erdbestattung (Leichen)

- a) Grabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre

Einzelgrab	350,00 €
Doppelgrab	700,00 €

- b) Wiesengrabstätten

Einzelgrab	800,00 €
Doppelgrab	1.600,00 €

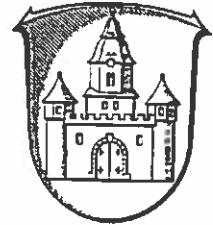
Die Gebühren für den Erwerb der Wiesengrabstätte beinhalten die Pflegekosten für die Ruhefrist von 30 Jahren

- c) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 110,00 €
- d) Säuglinge bis 1 Jahr ohne Gebühr

2. Grabstätten zur Urnenbestattung (Aschen)

Urnen-Einzelgrab	300,00 €
Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
Urnen-Doppelgrab	450,00 €

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Seite 2

3. Die Nutzungsgebühr ist bei Doppelgräbern und Mehrfachgräbern für die gesamte Grabstätte bzw. Urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

IV. Verlängerungsgebühr

Überschreitet die Ruhefrist bei der zweiten Belegung das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig zu berechnen.

Sie beträgt im Einzelnen:

Einzelgrabstätte	12,00 €/Jahr
Doppelgrabstätte	23,00 €/Jahr
Urnen-Einzelgrabstätte	10,00 €/Jahr
Urnengemeinschaftsgrab	8,00 €/Jahr
Urnen-Doppelgrabstätte	15,00 €/Jahr
Wiesen-Einzelgrabstätte	27,00 €/Jahr
Wiesen-Doppelgrabstätte	54,00 €/Jahr

V. Bestattungsgebühr

1. Benutzung der Leichenhalle:
pro Tag 40,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle:
zur Trauerfeier 110,00 €

VI. Genehmigungsgebühr

Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens

- a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme
provisorischer Grabzeichen 65,00 €
- b) für liegende Grabzeichen 65,00 €
- c) für stehende Grabzeichen 65,00 €
- d) für Gräber von Kindern unter 14 Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf 75 %

VII. Sonstige Gebühren

1. Befestigung der Fläche zwischen den Grabeinfassungen (Ausnahme:
Wiesengrabstätten)
- | | |
|------------|---------|
| Einzelgrab | 50,00 € |
| Doppelgrab | 75,00 € |
2. Einebnung einer Grabstätte im Auftrag der Friedhofsverwaltung
- a) Verwaltungsgebühren 50,00 €
- b) Hinzu kommen nach der Friedhofssatzung die entstandenen Beseitigungskosten für die Grabstätte inkl. Entsorgung der Grabeinfassungen und -steine sowie die Begrünung der Fläche.

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Seite 3

VIII. Auslagen

1. Die Auslagen, die sich auf Kosten für
 - Auslagen im Rahmen der Beisetzung
(Kosten für die Überführung, Trauerfeier, Aushub und Schließung der Gräber und Herrichten der Halle, Verwaltungsaufwand usw.)und
 - Sonstige Auslagen
(Kosten für Läute- und Trägertätigkeit, Orgelspiel und pauschale Entsorgungskosten usw.)beziehen, ergeben sich aus der separaten Anlage 1, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe der Auslagen (Anlage 1) je nach Kostenindexentwicklung anzupassen.

IX. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht incl. der Auslagen entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren und Auslagen (Anlage 1) werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Herleshausen zu zahlen.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

37293 Herleshausen, den 26.04.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen
Az.: 731 - 00

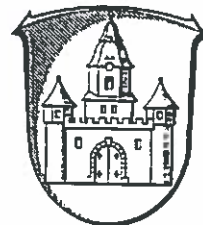
Böckmann
Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung nebst Anlage 1 wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU" Nr. 20/2022, Erscheinungstag: 19.05.2022, veröffentlicht.

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Seite 4

Anlage 1 Aufstellung der Auslagen zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis

Neben den in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren bezüglich der Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen), siehe Nr. I der Gebührenordnung, erhebt die Gemeinde Herleshausen Auslagen, die in Verbindung mit einer Beisetzung, gleich welcher Art, zuzüglich zu den Gebühren der Gebührenordnung entstehen/entstehen können.

Im Einzelnen können dies je nach Friedhof und Bestattungsform sein:

1. Auslagen im Rahmen der Beisetzung:

Überführung (optional)	25,00 €
Herrichten der Friedhofskapelle sowie Vor- und Nachbereitung Trauerfeier (optional)	70,00 €
Personalgestellung anlässlich der Trauerfeier (optional)	25,00 €
Aushub und Schließung Urnengrab(optional)	80,00 €
Aushub Erdbestattung gem. Rechnung des ausführenden Unternehmens	
Verwaltungsaufwand (regelmäßig)	70,00 €

2. Sonstige Auslagen:

(gem. externer Vorgaben)

Auslagen für das Läuten (wenn es nicht abbestellt wird, regelmäßig)	15,00 €
Auslagen für die Pfarrei (nur bei evangelischen Trauerfeiern)	10,00 €
Auslagen für das Orgelspiel (wenn es nicht abbestellt wird, regelmäßig)	30,00 €
Auslagen für die Träger (Sarg und Urne), pro Träger (optional)	25,00 €
Auslagen für die Entsorgung von Grün- und Pflanzabfällen, pauschal (regelmäßig)	40,00 €

Herleshausen, den 26.04.2022

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 731 - 00

Böckmann
Bürgermeister